

Präambel

Ein Jahr nach Beendigung des zweiten Weltkrieges, am 23.04.1946, gründeten die von der damaligen Militärregierung zugelassenen Sportgemeinschaften der Stadt Wesermünde, später Bremerhaven, den Kreissportbund, um die Interessen der Menschen in dieser Stadt, die sich in den Sportgemeinschaften, den späteren Sportvereinen organisierten, zu vertreten. Der KSB Bremerhaven bildete somit den Zusammenschluss aller Sportvereine dieser Stadt und trat im gleichen Jahr dem Landessportbund Bremen bei, dem er heute als Mitglied angehört. Das eigenständige Handeln gegenüber der Bremerhavener Politik, den Vereinen und den Kreisfachverbänden bzw. den Kreisgliederungen der Landesfachverbände die Einbindung in die Ziele des Landessportbund Bremen bilden die Grundlage der Arbeit des Kreissportbund Bremerhaven

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Kreissportbund Bremerhaven e. V. von 1946 (KSB) ist die Dachorganisation des Sports in der Stadt Bremerhaven.
- 1.2. Der KSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Bremerhaven eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- 2.1. Zweck des KSB ist die Pflege, Förderung und Entwicklung des Sports in der Stadt Bremerhaven.
- 2.2. Der KSB verpflichtet sich der Sportausübung als Mittel der Lebensgestaltung mit dem Ziel des körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Wohlbefindens des Menschen.
- 2.3. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er vermittelt bei Interessenkonflikten unter seinen Mitgliedern.
- 2.4. Der KSB erkennt die Selbständigkeit seiner Mitglieder an.
- 2.5. Der KSB ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.6. Alle Gremien des KSB sollten entsprechend des Anteils der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl der Frauen besetzt werden.

§ 3 Beteiligungen

- 3.1. Der KSB ist Mitglied im Landessportbund Bremen. Er kann in weiteren gemeinnützigen Organisationen Mitglied mit Zustimmung des Beirates werden.
- 3.2. Er kann sich mit Zustimmung des Beirates (siehe § 10) an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, wenn der Zweck dieser Institutionen dem Sport dient.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des KSB können sein
 - 5.1.1. ordentliche Mitglieder
 - 5.1.2. außerordentliche Mitglieder
 - 5.1.3. Ehrenmitglieder
- 5.2. Ordentliche Mitglieder des KSB sind Vereine, Kreisfachverbände bzw. Kreisgliederungen der Landesfachverbände,
 - a) die die Förderung und Ausübung des Sports als Hauptzweck in ihrer Satzung ausgewiesen haben,
 - b) deren Vereinsname eindeutig darauf hinweist, dass es sich um einen Sportverein handelt,
 - c) deren Sitz in Bremerhaven ist,
 - d) die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ verfolgen und die entsprechende Anerkennung des Finanzamtes haben,
 - e) die Mitglied des LSB sind bzw. werden,
- 5.3. außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung des Sports in Bremerhaven interessiert sind.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung des Sports in Bremerhaven verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt, durch Vorschlag des Vorstandes, auf einem Kreissporttag.
- 5.5. Der Vorstand des KSB entscheidet über die Aufnahme und über die Ablehnung eines Mitgliedes. Er hält sich dabei an die Entscheidung des Landessportbundes Bremen.
- 5.6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand des KSB schriftlich zu erklären. Er wird grundsätzlich zum Jahresende wirksam, es sei denn, der Vorstand des KSB beschließt einen früheren Zeitpunkt.
- 5.7. Die Mitgliedschaft endet ferner beim Wegfall einer oder mehrerer der in Absatz 5.2. Buchstabe a) - d) unabdingbaren Voraussetzungen (automatischer Ausschluss). Der Vorstand des KSB hat einen entsprechenden Beschluss, der zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung zurückwirkt, zu fassen.
- 5.8. Gegen Beschlüsse des Vorstandes nach § 5 sind Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig. Hierüber entscheidet abschließend der nächste Kreissporttag.

§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge

- 6.1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- 6.2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Bestandsmeldungen und andere Meldungen auf Anforderung dem KSB vorzulegen. Beiträge sind ordnungsgemäß und fristgerecht zu zahlen.
- 6.3. Der Vorstand des KSB ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen Ordnungsgelder zu erheben. Das Nähere regelt die Finanzordnung (§ 13 der Finanzordnung).
- 6.4. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und deren Fälligkeit regelt die Finanzordnung.

§ 7 Organe

- 7.1. Organe des KSB sind
 - 7.1.1. der Kreissporttag
 - 7.1.2. der Beirat
 - 7.1.3. der Vorstand

§ 8 Der Kreissporttag (Mitgliederversammlung)

- 8.1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Er ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand alle zwei Jahre mit einer Frist von acht Wochen schriftlich einzuberufen.
- 8.2. Der Kreissporttag besteht aus
 - 8.2.1. den Delegierten der Mitglieder
 - 8.2.2. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 8.2.3. den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - 8.2.4. den außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht)
- 8.3. Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt der/die Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle führt der/die stellvertretende Vorsitzende oder in dessen/deren Verhinderungsfalle ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin.
- 8.4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist beschlussfähig, wenn 25 % der zu Beginn der stimmungsberechtigten Vertreterinnen anwesend sind und solange 50 % der zu Beginn des Kreissporttages stimmungsberechtigten Vertreterinnen anwesend sind.
- 8.5. Zu den Aufgaben des Kreissporttages gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Finanzberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl des Beirates,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - g) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

- h) Bestätigung des/der Vorsitzenden der Bremerhavener Sportjugend,
 - i) Bestätigung der Vorsitzenden des Frauenausschusses,
 - j) Beschlussfassung über Haushaltspläne und Beiträge,
 - k) Beschlussfassung über Neufassung und Änderung der Satzung,
 - l) Beschlussfassung über Anträge,
 - m) Beschlussfassung über die Wahl- und die Finanzordnung.
- 8.6. Anträge zum Kreissporttag können stellen,
- a) die ordentlichen Mitglieder,
 - b) der Vorstand.
- 8.7. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Kreissporttag beim KSB eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor dem Kreissporttag zu übersenden.
- 8.8. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin vorgelegt werden und die Mehrheit der Delegierten der Behandlung zustimmt.
- 8.9. Anträge auf Satzungsänderung müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein und können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 8.10. Der Vorstand beruft in dringenden Fällen oder auf Verlangen von 1/3, der Mitglieder - unter Abkürzung der Frist auf vierzehn Tage einen außerordentlichen Kreissporttag unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist nicht erweiterungsfähig.
- 8.11. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung zum Kreissporttag ihren Verpflichtungen gem. § 6.2 gegenüber dem KSB und/oder dem LSB nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- 8.12. Zum Kreissporttag werden folgende Anzahl von Delegierten entsendet
- a) jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangenen 200 Mitglieder über 18 Jahre - gemäß der letzten Bestandsmeldung an den LSB - einen Delegierten. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist bis max. 3 Stimmen möglich,
 - b) jeder Kreisfachverband bzw. jede Kreisgliederung der Landesfachverbände entsendet je einen Delegierten,
 - c) die Bremerhavener Sportjugend hat *sieben* Stimmen,
 - d) der Frauenausschuss hat *zwei* Stimmen,
 - e) die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
- 8.13. Der Kreissporttag kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten eine Ehrenpräsidentin mit 2/3 Mehrheit, der abgegebenen Stimmen, wählen. Der Ehrenpräsident / die Ehrenpräsidentin kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Beirat

- 9.1. Der Beirat ist das höchste Organ zwischen den Kreissporttagen.
- 9.2. Die Mitglieder des Beirates werden von den Delegierten des Kreissporttages für vier Jahre gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- 9.3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,

- b) acht Vertretern/Vertreterinnen der Vereine (bei der Zusammensetzung der Vertreter/innen aus den Vereinen ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen großen und kleinen Vereinen zu achten),
 - c) drei Vertretern/Vertreterinnen der Kreisfachverbände bzw. Kreisgruppen der Landesfachverbände,
 - d) dem/der Ehrenvorsitzen,
 - e) dem Vertreter/der Vertreterin der Bremerhaven Sportärzte.
- 9.4. Der Beirat wird geleitet vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des KSB bzw. von seinem/Ihrem Vertreter/seiner/Ihrer Vertreterin.
- 9.5. Zu Beginn der Legislaturperiode des Beirates benennt der Beirat den Vertreter/die Vertreterin der Bremerhavener Sportärzte.
- 9.6. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Beirates sachkundige Gäste hinzuziehen.
- 9.7. Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 9.8. Zu den Aufgaben des Beirates gehören
- a) Verabschiedung des KSB-Haushaltes des folgenden Jahres in den Jahren, in dem kein Kreissporttag stattfindet,
 - b) Beratung der vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwürfe für das kommende Jahr,
 - c) Entgegennahme der Jahresabrechnung des jeweiligen Vorjahres,
 - d) Meinungsbildung zu sportpolitischen Grundsatzfragen,
 - e) Vorbereitung der Wahlen auf dem Kreissporttag.
- 9.9. Der Beirat wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 9.10. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Die Bremerhavener Sportjugend

- 10.1. Die Bremerhavener Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den gewählten Jugendvertretern/Jugendvertreterinnen der Mitglieder des KSB. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- 10.2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.
- 10.3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist der Jugendtag, der im gleichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung.
- 10.4. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung,
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - c) den Vertretern/Vertreterinnen der Kreisfachverbände bzw. der Kreisgliederungen der Landesfachverbände.
- 10.5. Der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung der Bremerhavener Sportjugend sind durch den Jugendtag bzw. in den zwischen den Jugendtag liegenden Jahren durch den Vorstand der Bremerhavener Sportjugend zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des KSB vorzulegen.

- 10.6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.
- 10.7. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Der Frauenausschuss

- 11.1. Der Frauenausschuss ist zuständig für alle Fragen der Förderung von Mädchen und Frauen im Sport.
- 11.2. Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende werden von der Frauenvollversammlung des KSB für vier Jahre gewählt.
- 11.3. Die Frauenvollversammlung des KSB wird aus den Frauenvertreterinnen der Mitglieder gebildet. Jedes Mitglied kann ungeachtet seiner Mitgliederzahl eine Vertreterin entsenden.
- 11.4. Die Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus
 - 12.1.1. dem/der Vorsitzenden,
 - 12.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden als ständigen Vertreter/ständige Vertreterin der/des Vorsitzenden und Referenten/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit,
 - 12.1.3. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Referenten/Referentin für den gesamten Bremerhavener Sportbereich
 - 12.1.4. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Referenten/Referentin für das Haushalts- und Finanzwesen
 - 12.1.5. dem/der kaufmännischen Referenten/Referentin für das Abrechnungswesen,
 - 12.1.6. dem/der Referenten/Referentin für das Pressewesen,
 - 12.1.7. dem/der Referenten/Referentin für die Sportanlagen,
 - 12.1.8. dem/der Referenten/Referentin für besondere organisatorische Aufgaben,
 - 12.1.9. dem/der Vorsitzenden der Bremerhavener Sportjugend oder seine/sein Vertreterin/Vertreter,
 - 12.1.10. dem/der Vorsitzenden des Frauenausschusses oder ihre Vertreterin,
 - 12.1.11. die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).
- 12.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen 12.1.1 bis 12.1.4.
- 12.3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.4. Bis auf dem Vorsitzenden/die Vorsitzende der Bremerhavener Sportjugend, der Vorsitzenden des Frauenausschusses, die auf dem Kreissporttag in ihren Ämtern zu bestätigen sind, werden alle anderen Vorstandsmitglieder auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Amtsübernahme des gewählten Nachfolgers.
- 12.5. In den Vorstand des KSB können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied des KSB angehören
- 12.6. Der Vorstand gibt sich bis spätestens vier Wochen nach der Wahl einen Geschäftsverteilungsplan.
- 12.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger/eine kommissarische Nachfolgerin bestellen. Scheiden gleichzeitig

mehr als drei Mitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der freigeordneten Vorstandsämter einzuberufen.

- 12.8. Mitglieder des Vorstandes können von ihrer Mitarbeit entbunden werden, wenn sie der Satzung zuwider handeln oder wenn durch ihr Verhalten das Ansehen des KSB geschädigt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand, nachdem der/die Betroffene angehört wurde. Der Beschluss ist mit Begründung als eingeschriebener Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der/die Betroffene das Schiedsgericht des LSB anrufen.
- 12.9. Der Vorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Kommissionen berufen. Die Sprecher/innen dieser Kommissionen können beratend zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB, zwischen Mitgliedern und Organen des LSB und Gremien des KSB untereinander ist das Schiedsgericht des Landessportbund Bremen zuständig.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- 14.1. Alle Organe des KSB fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht
- 14.2. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit abgegeben, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Bei Satzungsänderungen entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- 14.3. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 14.4. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.
- 14.5. Alle Beschlüsse und Besprechungsergebnisse der Organe sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- 14.6. Die Regelung der Absätze 1 – 5 gelten entsprechend für sämtliche Gremien und Kommissionen des KSB.
- 14.7. Einzelheiten regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung.

§ 15 Ordnungen

- 15.1. Der Kreissporttag beschließt die Finanz- und Wahlordnung.
- 15.2. Soweit die Arbeit der Organe, Kommissionen und Gremien nicht abschließend in der Satzung geregelt ist, kann der Vorstand besondere Ordnungen beschließen.
- 15.3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Rechnungsprüfung

- 16.1. Der Kreissporttag wählt für zwei Jahre drei Rechnungsprüfer/innen, denen die jährliche Prüfung der Finanzverwaltung des KSB obliegt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- 16.2. Über die Prüfungen sind dem Vorstand schriftliche Berichte vorzulegen.

§ 17 Geschäftsstelle

- 17.1. Zu Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB eine Geschäftsstelle, die mit hauptberuflichen Personal besetzt sein kann.

§ 18 Auflösung

- 18.1. Die Auflösung des KSB kann nur mit 4/5-Stimmenmehrheit von einer besonders zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports in Bremerhaven zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit dem Beschluss auf dem Kreissporttag am 7. November 2002 in Kraft